

6460-1

Geschäftsordnung

für die

Stadtverordneten-Versammlung

zu

Reval.

Genehmigt in der Sitzung vom 18. Januar 1879.

Reval, 1879.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

§ 1.

Die Stadtverordneten werden vom Stadthaupten zusammenberufen und zwar nach seinem Ermessen entweder durch ein jedem Stadtverordneten zuzustellendes Circulair oder durch eine in den örtlichen Zeitungen zu erlassende Publication.

§ 2.

Den Versammlungen der Stadtverordneten können, so weit der Raum es gestattet, auch fremde Personen als Zuhörer beiwohnen auf Eintrittskarten hin, die im Stadtamte erteilt werden.

Die Abweisung der Gegenwart fremder Personen bei den Berathungen der Stadtverordneten erfolgt sowohl auf Beschluß der Versammlung, als auch nach Ermessen des Vorsitzers.

§ 3.

Das Protokoll der Sitzungen wird vom Stadt-Secretair und, wenn er behindert ist, von einer anderen Person, nach Bestimmung des Stadtamtes, geführt. Es muß enthalten:

- a) Ortsangabe und Datum, die Angabe, wer den Vorsitz geführt hat und wie viel Stadtverordnete in der Versammlung gegenwärtig gewesen sind;
- b) die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, sowie der erstatteten Berichte und Gutachten;
- c) die etwa gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, letztere in wörtlicher Anführung;
- d) die amtlichen Anzeigen des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes und der Glieder der Commissionen;
- e) die vom Vorsitzer zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln;
- f) die abweichenden Abstimmungen der Mitglieder, falls dieselben vorschriftsmäßig zum Protokoll gegeben worden.

Das Protokoll ist nach Schluß der Sitzung zu entwerfen und spätestens nach Verlauf von 3 Tagen in der Kanzlei des Stadtamtes zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten auszulegen.

Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. Erfolgt kein Einspruch dagegen, so gilt es als genehmigt. Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so entscheidet die Versammlung über deren Begründung. Das von der Versammlung genehmigte Protokoll wird von derjenigen oder denjenigen Personen unterzeichnet, welche in der betreffenden Sitzung den Vorsitz geführt haben, sowie vom Protokollführer contrasignirt. Nach vollzogener Unterschrift kann dasselbe weder angefochten, noch verändert werden.

§ 4.

Die Tagesordnung jeder Sitzung ist vom Vorsitzenden zu entwerfen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung den Stadtverordneten zuzustellen. Der Vorsitzende ist indessen berechtigt, in dringenden Fällen auch solche Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, welche in der den Stadtverordneten mitgetheilten Tagesordnung nicht aufgenommen waren.

Das vorhandene Material für die den Stadtverordneten im Drucke nicht zugesandten Vorlagen der Tagesordnung muß im Stadtkanzlei für die Stadtverordneten während zweier Tage vor der betr. Versammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Vorsitzende bestimmt in der Versammlung die Reihenfolge, in der die einzelnen Materien vorgenommen werden.

Anfragen und Interpellationen, wenn sie Sachen betreffen, die nicht zur Tagesordnung gehören, werden nach Erledigung derselben angebracht. Die betr. städtischen Beamten, an welche die Anfrage oder Interpellation gerichtet ist, haben das Recht, zu erklären, ob sie sofort oder erst auf der nächsten Sitzung die gewünschten Auskünfte ertheilen wollen.

§ 5.

Kein Mitglied der Versammlung darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt zu haben. Die Redner sprechen stehend.

Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

Die anwesenden Mitglieder des Stadtkanzleis müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit, jedoch ohne Unter-

brechung des Redners gehört werden, ebenso die Glieder der Commission, über deren Bericht verhandelt wird. Sofortige Zulassung zum Worte, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, können nur diejenigen Stadtverordneten verlangen, welche zur Geschäftsordnung oder zur thatsächlichen Berichtigung sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Verhandlungen gestattet.

Diejenigen, welche selbständige Anträge gestellt haben, desgleichen Berichterstatter, erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie zum Schluß der Verathung.

§ 6.

Der Vorsitzer ruft dasjenige Glied der Versammlung, welches sich von der Beobachtung der Ordnung oder von der Achtung vor dem Gesetze entfernt, zur Ordnung und entzieht im Falle der Erfolglosigkeit einer zweimaligen desfallsigen Erinnerung diesem Gliede das Recht der Rede in der Frage, in welcher es die Ordnung verletzt hat.

§ 7.

Bei Verletzung der Ordnung durch die Glieder der Versammlung und bei Erfolglosigkeit der Erinnerungen des Vorsitzers zur Wiederherstellung derselben ist er berechtigt, die Sitzung aufzuheben.

§ 8.

Anträge von Mitgliedern der Versammlung, wenn sie außerhalb derselben erfolgen, müssen schriftlich beim Vorsitzer eingereicht werden und zwar 3 Tage vor der

betreffenden Sitzung; später eingereichte und in der Versammlung gestellte selbständige Anträge können zur Verhandlung, nicht aber zur Beschlußfassung kommen.

Anträge, die während der Sitzung vorgebracht werden, müssen ebenso wie Amendements entweder schriftlich eingereicht oder dem Protokollführer wörtlich dictirt werden.

Anträge, die der Antragsteller zurückgezogen, können von einem anderen Gliede der Versammlung sogleich wieder aufgenommen werden.

§ 9.

Jeder Antrag, der nicht vom Stadtamte ausgeht und außerhalb der Versammlung gestellt wird, ist von demselben zu begutachten.

§ 10.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung, einfache wie motivirte, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen über den betreffenden Gegenstand gestellt werden, müssen jedoch mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen.

Ueber Anträge der Staatsregierung, des Stadthauptes und des Stadtamtes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 11.

Anträge auf Vertagung des in Verhandlung befindlichen Gegenstandes können zu jeder Zeit vor Schluß der Verhandlungen über denselben gestellt werden; mit einem solchen Antrage kann der Vorschlag, die Verathung an

einem bestimmten Sitzungstage fortzusetzen, verbunden werden.

Im Laufe derselben Berathung darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung oder auf Vertagung nicht wiederholt werden.

§ 12.

Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitz, wenn sich kein Redner meldet, oder auf Beschluß der Versammlung.

Der Antrag auf Schluß einer Verhandlung oder Vertagung der Sitzung bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demächst ohne Discussion über den Antrag auf Schluß oder Vertagung abgestimmt.

Ist der Antrag auf Schluß angenommen, so erhält bloß noch der Antragsteller das Wort vor der Abstimmung.

§ 13.

Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsitz die Fragen; sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitz solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Wird eine andere Formulirung oder Reihenfolge derselben beantragt, so kann zur Begründung dessen das Wort verlangt werden, und steht die Entscheidung der Versammlung zu.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Theilung der Fragen kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei

Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die
Versammlung.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu
verlesen.

§ 14.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen resp. Sitz-
bleiben. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Vorsitzers
zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch
diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt namentliche Ab-
stimmung mit Ja resp. Nein.

Jeder Stadtverordnete hat jedoch das Recht, geheime
Abstimmung durch Abgabe von mit Ja resp. Nein be-
druckten Zetteln zu beantragen; über derartige Anträge
entscheidet die Versammlung. Ueber Personalfragen wird
stets geheim abgestimmt. Ueber Principienfragen oder
sonst wichtige Vorlagen wird in der Regel laut mit
„Ja“ und „Nein“ gestimmt.

§ 15.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied das
Recht, bis zu erfolgter Genehmigung des Protokolls seine
von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstim-
mung kurz motivirt schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben
und die Verlesung derselben in der Versammlung, sowie
die Aufnahme in das Sitzungsprotokoll zu verlangen.

§ 16.

Bei der Abstimmung sowohl, wie bei den Wahlen
kann jeder Stadtverordnete sich beliebig seiner Stimme

enthalten, hat aber, wenn durch Aufstehen oder Sitzbleiben gestimmt wird, von dieser seiner Absicht vorher dem Vorsitzer Anzeige zu machen.

Uausgefüllt eingereichte Stimmzettel bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.

§ 17.

Das Stadthaupt, der Stellvertreter desselben, die Glieder des Stadtamtes und der Stadt-Secretair werden durch geheime Abstimmung und mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar ein Jeder für sich in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen drei Personen (und eventuell bei Stimmgleichheit so viele den gleichen Anspruch haben), auf welche die meisten Stimmen gefallen waren, zur engeren Wahl gestellt. Ist auch durch diese keine absolute Majorität erzielt worden, so werden die zwei (oder bei Stimmgleichheit wie oben) abermals zur engeren Wahl gestellt. Tritt schließlich zwischen den beiden zuletzt nachbleibenden Candidaten ebenfalls Stimmgleichheit ein, so entscheidet der Vorsitzer.

§ 18.

Die Wahlen der Stellvertreter für die Glieder des Stadtamtes und der Mitglieder der Executivcommissionen, desgleichen der Handelsdeputation finden für jede Commission im gemeinschaftlichen Wahlgange statt. Als zu Commissionsgliedern gewählt werden Diejenigen ange-

sehen, welche beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen erhalten haben. Falls die Zahl der auf diese Weise gewählten Glieder geringer ist, als die der zu wählenden, so wird zur Wahl der fehlenden aus den Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen hatten, eine Liste von höchstens doppelt so viel Candidaten angefertigt, als noch Glieder zu wählen sind, und sodann eine neue Abstimmung nur über diese Personen bewerkstelligt, von denen dann diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche bei letzterer Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, wenngleich deren Zahl die Hälfte aller abgegebenen Stimmen nicht erreichen sollte. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer.

§ 19.

Die Wahlen zu Mitgliedern von Vorberathungs-Commissionen, sowie von Referenten und Correferenten geschehen in der Weise, daß vom Vorsitzer in der der Wahl vorhergehenden Versammlung Candidaten vorgeschlagen werden. Es steht aber jedem Mitgliede der Versammlung bis zum Wahlgange selbst frei, andere Candidaten vorzuschlagen; dann wird zum Scrutinium geschritten über alle vorgeschlagenen Candidaten. Stimmzettel mit Namen, die nicht vorgeschlagen, sowie solche, welche nicht die volle Anzahl der zu wählenden Candidaten enthalten, sind ungültig.

Das Mandat der Glieder der Vorberathungs-Com-

missionen erlischt mit Erledigung des ihnen gewordenen Auftrages.

§ 20.

Die Mitglieder der Executiv-Commissionen werden immer nur auf ein Jahr, die der Handels-Deputation auf drei Jahre gewählt, können aber wiedergewählt werden.

Stadthaupt: **A. Baron Alexküll.**

Stadt-Secretair: **D. Benecke.**